

Grundsteuerbescheide 2022

Öffentliche Bekanntmachung:

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

1. Steuerfestsetzung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 betragen

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 390 v. H.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

Die Hebesätze sind gegenüber den Vorjahren unverändert.

Ab Mitte Januar 2022 werden den Grundstückseigentümern die aktuellen Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 z u g e s t e l l t.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugewandt wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht angeknüpft an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Im Rahmen der **Grundsteuerreform 2025** werden den Steuerschuldnern mit den Grundsteuerbescheiden eine **Informationsbeilage** für die weiteren notwendigen Schritte im Jahr 2022 zugestellt. Hier werden allgemeine Informationen und das Mitwirken der Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Steuererklärung für 2022 ausführlich erklärt. Wir bitten Sie, diese zu beachten. Diese Informationen zur Grundsteuerreform sind auch auf der Internetseite unter der Rubrik Wohnen und Arbeiten – Kommunalsteuern der Stadt Lauffen a. N. hinterlegt. Weitere Portale für Informationen sind hier ebenfalls aufgeführt.

2. Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2022 sind ohne besondere Zahlungsaufforderung zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen (§28 GrStG) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid, der vor dieser öffentlichen Bekanntmachung erteilt wurde, ergeben. Für das Kalenderjahr 2022 sind Zahlungen mit einem Viertel des zuletzt festgesetzten Jahressteuerbetrages zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Jahressteuerbeiträge bis zu einer Höhe von 15,00 Euro werden in einem Betrag zum 15. August, Jahressteuerbeiträge bis zu einer Höhe von 30,00 Euro werden mit der Hälfte des Jahresbetrages zum 15. Februar und 15. August zur Zahlung fällig.

Auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer davon abweichend am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag kann spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Lauffen am Neckar gestellt werden.

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Steuern und Abgaben können Sie einfach und bequem durch die Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren bezahlen. Die fälligen Beträge werden termingerecht von Ihrem Bankkonto eingezogen.

Ein solches Abbuchungsverfahren kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, steht Ihnen das Formular für wiederkehrende Zahlungen auf der städtischen Homepage zum Ausdrucken zur Verfügung. Wir senden Ihnen auch gerne ein Formular der SEPA-Lastschrift zu. Bitte lassen Sie uns das SEPA-Basislastschriftformular unterschrieben im Original zukommen.

Zahlungen können auf folgende Konten der Stadtkasse Lauffen a.N. vorgenommen werden:

Kreissparkasse Heilbronn	IBAN:	DE10 6205 0000 0006 8600 79	BIC:	HEISDE66XXX
Volksbank im Unterland	IBAN:	DE58 6206 3263 0070 0070 04	BIC:	GENODES1VLS

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lauffen am Neckar, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen am Neckar erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn erhoben wird.

gez. Bürgermeister Waldenberger

Lauffen am Neckar, 14.12.2021

Hinweise zur Grundsteuerreform – insbesondere zu den im Jahr 2022 notwendigen Schritten

I. Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform

Sie haben heute Ihren Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten. Dieser wurde auf den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Grundlagen erlassen. Diese Regelungen gelten auch für die Berechnung der Grundsteuer in den Jahren 2023 und 2024.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bildet ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus.

Wir informieren Sie nachfolgend über die geplanten Umsetzungsschritte der Grundsteuerreform, die rechtlichen Verpflichtungen für Sie als Grundstückseigentümer/in und wo Sie weitere Informationen zur Grundsteuerreform erhalten können.

II. Steuererklärung - zeitlicher und tatsächlicher Ablauf

Für die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchzuführende Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Sie als Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r verpflichtet, **schon in diesem Jahr (2022) eine Steuererklärung an die Finanzverwaltung des Landes/Finanzamt** abzugeben, nicht an Ihre Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Dazu wird die Finanzverwaltung des Landes im Laufe des Frühjahrs 2022 aufrufen.

Ergänzend dazu beabsichtigt die Finanzverwaltung des Landes, voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2022 Erläuterungen und Ausfüllhilfen zur Steuererklärung zu veröffentlichen. Erläuterungen zu der Steuererklärung werden auch auf der Internetseite www.Grundsteuer-BW.de bereitgestellt.

In der Steuererklärung müssen Sie u.a. Angaben zu dem am Stichtag 1. Januar 2022 für Ihr Grundstück maßgebenden Bodenrichtwert machen. Diesen hat der für Ihre Gemeinde/Stadt zuständige Gutachterausschuss festzustellen. Die Bodenrichtwerte sollen frühestens ab Juli 2022 über www.Grundsteuer-BW.de eingesehen werden können. Sofern Ihr Bodenrichtwert noch nicht zur Verfügung steht, bitten wir Sie, das Portal zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzurufen.

Die Steuererklärung ist elektronisch abzugeben. Dies kann zum Beispiel über das Portal ELSTER der Finanzämter vorgenommen werden. Nähere Informationen zur ELSTER-Registrierung finden Sie unter www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig zu registrieren, da der Anmeldeprozess einige Zeit andauert.

III. Grundsteuer-Messbescheide, Grundsteuerbescheide, Hebesatz, Höhe der Grundsteuer

Der Steuermessbetrag wird, wie bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuer-Messbescheid festgesetzt. Er errechnet sich aus dem in der Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 festgestellten Grundsteuerwert, der mit der Steuermesszahl multipliziert wird.

Der Grundsteuer-Messbescheid bildet die Grundlage zur Berechnung der Grundsteuer.

Die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt sich aus dem von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde ab dem Jahr 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheid.

Entscheidend für die **Höhe der Grundsteuer ab 2025** ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der in Ihrer Gemeinde/Stadt im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Der neue Hebesatz wird sich vielerorts von dem bisherigen Hebesatz teilweise deutlich unterscheiden.

Die Gemeinde/Stadt kann den Hebesatz für 2025 erst festsetzen, wenn sie für die auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke die neuen Messbeträge aus den Messbescheiden des Finanzamts kennt.

Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Jahr 2024 vollständig vorliegen.

Vorher lässt sich daher nicht sagen, wie hoch der Hebesatz im Jahr 2025 sein wird, und in der Folge auch nicht, wie hoch die Grundsteuer 2025 für die einzelnen Grundstücke sein wird.

Hinweis: Ab 2025 wird es Belastungsverschiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen geben. Das heißt: Es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 die zwangsläufige Folge der Reform. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer infolgedessen neu regeln.

IV. Weitere Informationen

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de, auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/ sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde/Stadt.

Für Fragen zur neuen Grundsteuer stellt die Finanzverwaltung des Landes einen virtuellen technischen Assistenten (Chatbot) unter www.steuerchatbot.de zur Verfügung. Dieser wird laufend aktualisiert und erweitert.